

ser letztlich doch die Vorgegebenheit der Offenbarung — ich vermeide den umstrittenen Begriff der Objektivität. Davon kann bei Luther keine Rede sein, was keiner so deutlich gesehen und betont hat wie Walther Köhler (in seiner Dogmengeschichte der Reformationszeit). Aber da sich Luther andererseits — was wiederum Link sicherlich mit Recht betont — gegen die falschen Objektivationen der ihm vorliegenden Tradition wehrt, freilich nicht um einer philosophischen Kategorie willen, sondern um der Eigentümlichkeit willen des Bezugs von Wort Gottes und Glaube, legt sich die Zuhilfenahme der existentialphilosophischen Kategorien nahe genug, mit denen Link gearbeitet hat. Im übrigen ist zu beachten, daß Link den jüngeren, Hägglund den älteren Luther (der Disputationen der dreißiger Jahre) im Auge hat. Aber selbst wenn in diesem Punkt die Linksche Lutherinterpretation korrekturbedürftig sein sollte, oder mindestens mißverständlich ist, so behält sein Werk seine große bleibende Bedeutung, einmal wegen der vorzüglichen zusammenfassenden Kritik der Lutherdeutung bis 1938 (in der Einleitung S. 1—76) und wegen der noch keineswegs überholten Konfrontierung von Luthers reformatorischer Grunderkenntnis mit der früheren Theologie (Teil III S. 166—349), dem Kernstück des Werkes.

Schließlich sei auch noch auf die Erörterung dieser Fragen verwiesen in dem reichhaltigen und gründlichen Forschungsbericht von Richard Stauffer, *La théologie de Luther d'après les recherches récentes* in *Revue de Théologie et de Philosophie*, Lausanne (3. Folge, Jahrg. 6, 1957 I S. 6—44).

Frankfurt am Main

K. G. Steck

Adolf Brenneke † und Albert Brauch: *Geschichte des Hannoverschen Klosterfonds*. 2. Teil: Die calenbergischen Klöster unter Wolfenbütteler Herrschaft 1584—1634 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen, Band 12). Göttingen (Vandenhoeck u. Ruprecht) 1956. XII, 366 S. brosch. DM 28.—.

Aufs Ganze gesehen bedeutet die Reformation für die Klöster den Bruch mit der monastischen Tradition des Abendlandes, die Möncherei galt als schlimmste Mißachtung der Rechtfertigung *sola fide*. Wenn es bei der Reformierung der aus dem Diözesan- und Archidiakonatsverband gelösten Pfarrkirchen darum ging, ev. Prediger einzusetzen, um dadurch alte Formen mit neuem Leben zu erfüllen, so verloren die Klöster und Stifter ihre bevorrechtigte geistliche Funktion im Organismus der Kirche (das zeitweilige Weiterbestehen von Männerkonventen und der Bestand von Damenstiften bis in die Gegenwart hinein ist dabei nicht übersehen). Dadurch ergab sich den Pfarrkirchen gegenüber eine fast entgegengesetzte Situation: während hier die Einkünfte der einzelnen Kirchen dafür verwandt wurden, die ev. Prediger zu besolden, mußte der so viel bedeutendere Klosterbesitz einer neuen Bestimmung zugeführt werden. Diese Aufgabe wurde im ehemaligen Hannoverschen Staatswesen auf eigenartige und in Deutschland einzigartige Weise gelöst durch die Zentralisation des gesamten Vermögenskomplexes im Klosterfonds und seine Verwaltung durch ein gesondertes Organ, die Klosterkammer. Diese hat gerade in unseren Tagen, nach 1945, ihre segensreiche Tätigkeit für die Hochschulen, Schulen und Kirchen des Hannoverlandes ausgeübt, so daß ihre Entstehung das besondere Interesse beanspruchen kann.

1918 wollte die historische Kommission für Niedersachsen zum 100jährigen Jubiläum der Hannoverschen Klosterkammer als formierter Behörde eine Geschichte des Hannoverschen Klosterfonds vorlegen. 1928 erschien dann als erster Teil die Vorgeschichte bis 1584 von Adolf Brenneke unter dem Titel: *Vor- und nachreformatorische Klosterherrschaft und die Geschichte der Kirchenreformation im Fürstentum Calenberg-Göttingen*, ein Werk also, das weit über den ursprünglichen Plan hinausgriff und als eines der wichtigsten Werke zur niedersächsischen Reformationsgeschichte gelten kann. Der eigentliche Beginn der aus der landesherrlichen Klosterherrschaft erwachsenen zentralen Klosterverwaltung ist dann 1584 anzusetzen, als das unter Herzogin Elisabeth für die Reformation gewon-

nene Fürstentum Calenberg-Göttingen nach dem Tode ihres wieder katholisch gewordenen Sohnes Erich II. an Braunschweig-Wolfenbüttel fiel, wo unter Herzog Julius bereits ein festigstes ev. Kirchenregiment bestand. Umfangreiche Vorarbeiten für die Darstellung dieses zweiten Teiles überstanden den 2. Weltkrieg, konnten aber von Brenneke († 1946) nicht mehr zu Ende geführt werden. A. Brauch hat nun dieses Unternehmen, nicht ohne neue Archivstudien, abgeschlossen.

Auch dieser 2. Band zeigt, wie die Landesgeschichte die großen Zusammenhänge der allgemeinen Geschichte modifizieren und die Farbigkeit und den Reichtum des historischen Lebens zur Anschauung bringen kann. Dem am Einzelnen haftenden Auge stellt sich der durch die Reformation herbeigeführte Zerfall des mittelalterlichen Klosterwesens als ein sich fast über ein Jahrhundert hinziehender geschichtlicher Prozeß dar. Hatten im Mittelalter gerade die Klöster, nicht zuletzt durch ihre Bindung an die über die politischen Territorien hinausgreifenden Orden und Kongregationen, eine besondere Selbständigkeit durch Immunitäten und Exemtionen errungen, so war es dann schon vor der Reformation zu einem immer stärker ausgeprägten landesherrlichen Klosterregiment gekommen. Dieses hatte sowohl für Calenberg-Göttingen als auch für Wolfenbüttel den königlichen Lehnbrief von 1495 zur Grundlage, der alle Freiungen, Entvogtungen und Immunitätsverleihungen ignorierte (S. 1). Dieser Umstand ermöglichte den Verfassern durch eine kurze Darstellung des reformatorischen wolfenbüttelschen Klosterregimentes die innere Verbindung zu der Einbeziehung der calenberg-göttingischen Klöster 1584 herzustellen. Bemerkenswert ist dabei, daß eine Territorialisierung der Klöster in Wolfenbüttel nicht nur von Seiten des Fürsten aus eintrat, sondern daß sich nun auch die Klöster selbst, um sich gegen die Forderungen des Landesherrn zu wehren, ohne Rücksicht auf ihre Ordenszugehörigkeit zu einer Art Gesamtkörperschaft zusammenschlossen (S. 25). Damit aber war klar geworden, daß die Klöster sich dem Gesetz des landesherrlichen Kirchenregimentes gebeugt hatten und keine entscheidende Hilfe mehr von ihren Orden oder von der Kurie erwarteten. Es ging nunmehr nur noch um die Wahrung der alten Rechte im Sinne der stiftungsgemäßen Verwendung des Klostergrundbesitzes. Hier verpflichtete sich der Herzog — das bedeutet die Wurzel für den späteren Klosterfonds! —, die Klostergrundbesitztümer nur zu Zwecken zu verwenden, zu denen sie gestiftet seien, „ad pias causas, zu Gottes Lob und Ehre, zur Erhaltung von Kirchen und Schulen und zum gemeinen Nutz des Fürstentums“ (S. 16). Die sich bei der Verwendung des Klostergrundbesitzes auftuenden Probleme stehen nicht isoliert, sondern müssen im allgemeinen Zusammenhang der Reformation verstanden werden. So legt gerade diese Verpflichtung des Herzogs einen Blick auf sein von den Verfassern wohl erwähntes, aber nicht weiter ausgewertetes Verhalten in den Fragen der kirchlichen Lehre nahe. Herzog Julius erklärte, durch die Verwerfung falscher Lehre gemäß der Augsburger Konfession „nicht die alte wahrhaftige katholische Religion abtun, sondern die Untertanen vielmehr bei dem alten katholischen Glauben schützen zu wollen . . .“ (S. 8 f.). Im Selbstverständnis der Menschen des 16. Jhd., mit Ausnahme gewisser schwärmerischer Bewegungen, bedeutete die Rückbesinnung auf das reine Evangelium keine Revolution, sondern im strengen Sinn eine Reformation der Kirche. Dem zur Seite zu stellen ist die Berücksichtigung der stiftungsgemäßen Zwecke der Klostergrundbesitztümer, über die hinweg der Fürst nicht einfach willkürlich eine völlige Gleichschaltung von Kammer- und Klostergrundbesitz verfügen konnte. In der Praxis war es jedoch wie unter Erich II. so auch unter Julius und seinen Nachfolgern zu einer wenig skrupelhaften Verwendung der Klosterintraßen für die Wirtschaft des Landes und die Aufbesserung seiner Finanzen gekommen. Durch das Restitutionsedikt 1629 veranlaßt schenkte Herzog Friedrich Ulrich dann, in die alten Bahnen der stiftungsgemäßen Verwendung des geistlichen Gutes zurücklenkend, die gefährdeten Klöster Weende, Mariengarten und Hilwartshausen an die als *corpus pium* anerkannte Julius-Universität in Helmstedt. Damit hatte der Umbildungsprozeß von der geistlichen Funktion der mittelalterlichen Klöster zu einer Verwendung, die zwar mit den alten gottesdienstlichen Aufgaben nichts

mehr zu tun hatte, aber doch als eine legitime Weiterführung angesehen wurde, seinen vorläufigen Abschluß gefunden: „Die Donationsurkunde von 1629 bleibt trotzdem (d. h. trotz der Zwangslage infolge des Restitutionsediktes) ein ‚Fundamentaldatum‘ in der bewegten Geschichte der Klöster. Ein schöpferischer Gedanke war aus sich selbst zur Tat geworden, der erste Grundstein zur Institution der nachmals Königlich Hannoverschen Klosterkammer gelegt“ (S. 332).

Der Theologe wird bei der Zwecksetzung der Arbeit den breiten Erörterungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse seine Aufmerksamkeit nicht versagen, möchte dann aber doch, gerade durch dieses gründliche und besonders für die Landesgeschichte nützliche Werk angeregt, Näheres über das sich gleichfalls über einen längeren Zeitraum hinziehende Versiegen des monastischen Lebens selbst erfahren, wozu sich hoffentlich einmal eine in gleicher Weise berufene Feder finden wird.

Göttingen

H. W. Krumwiede

Huldreich Zwinglis sämtliche Werke Band XIV (= Corpus Reformatorum CI), hrsg. von E. Egli, Gg. Finsler, W. Köhler, Osk. Farner, Fr. Blanke und L. v. Muralt. Zürich (Verlag Berichthaus) 1956 f. Bisher 3 Lieferungen (Bogen 1—20).

Die Kritische Zwingli-Ausgabe, die unter den Gesamteditionen des literarischen Nachlasses der Reformatoren einen besonders hervorragenden Platz einnimmt, drohte jahrelang nicht weit vor dem Ziel zum Erliegen zu kommen — eine letzte Lieferung erschien beim früheren Verlag noch 1944. Jetzt sind die Herausgeber zu einem neuen Anlauf angetreten: Oskar Farner (vgl. auch seinen Bericht in Zwingliana X, 265 ff.) legt die ersten Lieferungen von Zwinglis Übersetzung und Erklärung des Jesaja vor. Die wiederum mustergültige Edition mag mit dazu anregen, an Hand der „Kritischen“ Ausgabe auch eine „kritische“ Durchmusterung des bisher namentlich in der deutschen Forschung bestehenden Zwinglibildes vorzunehmen. Zwinglis Arbeit dürfte durch seine Behandlung des Jesaja in der Prophezei (1527—1528) verursacht sein. Der Reformator bietet zunächst eine Übersetzung des Buches aus dem Hebräischen und alsdann eine Erklärung in Gestalt einer „Apologie“ der vorausgeschickten Übersetzung (in ständiger Bezugnahme auch auf LXX und Hieronymus). Besonders aufschlußreich ist Zwinglis Epistola ad lectorem (an die Bürgerschaft von Zürich, Bern, Konstanz, Basel, St. Gallen, Mülhausen und Biel gerichtet): scharfe Kritik der Monarchie und Andeutung der prophetischen Aufgabe gegenüber der Obrigkeit, wie sie Zwingli seit 1526 immer deutlicher entwickelt hatte. Die Anmerkungen zeugen von Zwinglis erstaunlicher Gelehrsamkeit und lassen seine Hermeneutik (deren Darstellung für den Schluß der ganzen Edition in Aussicht genommen ist) sehr deutlich erkennen. Mit Freude erfährt man, daß Band XIII ebenfalls schon gesetzt ist; der Band wird wohl demnächst, etwa gleichzeitig mit den weiteren Lieferungen von Band XIV erscheinen. Leider sind die vor längeren Jahren herausgekommenen Bände zur Zeit nicht erhältlich. Umso größer ist die Freude, daß die Edition nun weiter geht, hoffentlich einem schnellen Abschluß entgegen!

Göttingen

O. Weber

Aus Zwinglis Predigten zu Jesaja und Jeremia. Unbekannte Nachschriften, ausgewählt und sprachlich bearbeitet von Oskar Farner (= Veröffentlichungen der Rosa Ritter-Zweifel-Stiftung hrsg. v. Robert Ritter-Zweifel, Religiöse Reihe, Sirnach im Thurgau). Zürich (Verlag Berichthaus) 1957. 319 S. geb. sfr. 14,—.

Im Unterschied zu Luther und auch zu Calvin ist Zwingli bisher in seiner Predigtstätigkeit fast unbekannt geblieben: keine einzige Predigt Zwinglis ist von seiner eigenen Hand erhalten. Im 3. Bande seiner Zwingli-Biographie hatte O. Farner indessen schon darauf hingewiesen, daß sich aus Nachschriften und mittelbaren Quellen immerhin weit mehr über den Prediger Huldrych Zwingli er-